

Siegfried Mitterhauser  
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736  
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl  
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34  
christian.ettl@steuerkonzept.at



Pendlerrechner  
wurde adaptiert  
**Seite 2**



Der neue  
Handwerkerbonus  
**Seite 3**



SEPA-  
Start ab  
1. August  
**Seite 4**

## FINANZSTRAFGESETZ

# Verschärfungen bei Selbstanzeigen

Die Diskussion um den Sinn von Selbstanzeigen ist aufgrund aktueller Fälle in Deutschland nun auch in Österreich angekommen. Per 1. Oktober dieses Jahres sollen zwei gravierende Einschränkungen gesetzlich verankert werden. Lesen Sie hier die zwei geplanten Änderungen.

### Wiederholte Selbstanzeigen nicht mehr möglich

Bereits mit der Novelle 2010 des Finanzstrafgesetzes wurde die Möglichkeit zur Erstattung einer wiederholten Selbstanzeige verschärft. Seit ein paar Jahren ist ein 25 %iger Zuschlag zusätzlich zu entrichten, damit diese wiederholte Selbstanzeige auch strafbefreiend wirkt.

Per 1. Oktober geht man noch einen Schritt weiter und führt ein „Wiederholungsverbot“ ein: Die Strafbefreiung soll für die wiederholte Selbstanzeige nicht mehr gelten, sie wird daher de facto abgeschafft.

*Steuervorauszahlungen* betrifft diese Verschärfung nicht, diese wurden vom Wiederholungsverbot ausdrücklich ausgenommen.

Von einer „wiederholten Selbstanzeige“ spricht man dann, wenn die Selbstanzeige denselben Abgabensanspruch betrifft. Das ist dann der Fall, wenn es sich um dieselbe Abgabensart (zB ESt) und denselben Besteuerungszeitraum (zB Kalenderjahr 2013) handelt.

Diese Einschränkung gilt für alle Selbstanzeigen, die nach dem 30. September 2014 erstattet werden.

Für die Praxis bedeutet dieses Wiederholungsverbot, dass man sich die erstmalige Erstattung einer Selbstanzeige ganz genau überlegen muss, denn es gibt danach keine „zweite Chance“ mehr.

### Selbstanzeigen anlässlich einer behördlichen Prüfung

Die zweite Verschärfung betrifft Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Prüfung (Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen) abgegeben werden.

Wird eine solche Selbstanzeige erst nach der Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe der bevorstehenden Prüfung abgege-

ben und betrifft diese Selbstanzeige grob fahrlässige oder vorsätzlich begangene Finanzvergehen, dann tritt folgende Verschärfung ein: Die strafbefreiende Wirkung tritt nur mehr dann ein, wenn ein „Strafzuschlag“ zusätzlich zur hinterzogenen Steuer entrichtet wird.

Dieser Strafzuschlag beträgt zwischen 5 % und 30 % des hinterzogenen Betrages – je höher die Hinterziehung, desto schärfer der Zuschlag.

Auch diese Verschärfung gilt für Selbstanzeigen, die ab Oktober 2014 abgegeben werden.

Für die Praxis bedeutet dies, dass bei Zuwarten einer Selbstanzeige bis zur Ankündigung einer behördlichen Prüfung die Straffreiheit teurer erkaufte werden muss. Wer rechtzeitig die begangene Tat anzeigt, wird daher indirekt belohnt.

Nicht betroffen von diesem Strafzuschlag sind Selbstanzeigen, welche mit leichter Fahrlässigkeit begangen worden sind. ■

### Inhalt dieser Ausgabe:

Verschärfung bei Selbstanzeigen.....	Seite 1
Pendlerrechner wurde adaptiert.....	Seite 2
Neue Details zur Vereinsbesteuerung .....	Seite 2
Der neue Handwerkerbonus .....	Seite 3
SEPA – Single Euro Payment Area ab 1. August	Seite 4
Grunderwerbsteuergesetz beschlossen .....	Seite 4
Der aktuelle Richterspruch .....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

# Pendlerrechner wurde adaptiert

Der Start des BMF-Pendlerrechners war gekennzeichnet von realitätsfremden Rechenergebnissen und einigen Programmierfehlern. Seit Ende Juni ist die neue Version im Einsatz.

Das Ministerium informierte, dass folgende Verbesserungen beim „Pendlerrechner 2.0“ vorgenommen worden sind:

- Im Falle der Unzumutbarkeit der Benutzung von Massenverkehrsmitteln berücksichtigt man nun die schnellste – an Stelle wie bisher – die kürzeste Straßenverbindung.
- Da die Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind, wurden die hinterlegten PKW-Geschwindigkeiten insgesamt reduziert.
- Primäre Berücksichtigung von Park & Ride-Anlagen in der Nähe.
- Massenbeförderungsmitteln gibt man nunmehr den Vorzug gegenüber Park & Ride-Kombinationen, sofern der Zeitunterschied weniger als 15 Minuten beträgt.
- Sollten Hin- und Rückweg unterschiedlich sein, ist die längere Wegstrecke maßgeblich.
- Mit dem Link „Wegbeschreibung einblenden“ kann die Wegbeschreibung für PKW-Strecken angezeigt werden.

Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (zB Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), sind das Pendlerpauschale und der Pendlereuro mit dem Formular L33 zu beantragen und durch einen entsprechenden Ausdruck aus dem Pendlerrechner nachzuweisen, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert.

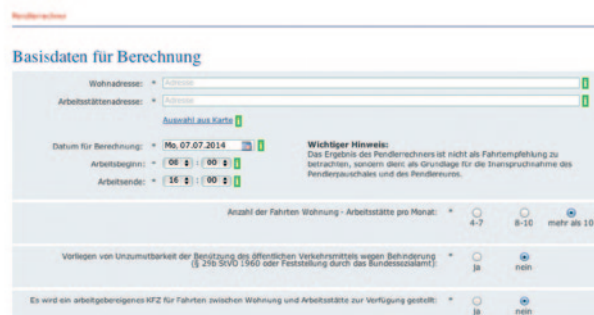
## Verlängerte Frist für Dienstnehmer

Wenn das Pendlerpauschale bereits in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden sollte, dann sind nachfolgende Ausführungen unbedingt zu beachten:

Der Ausdruck aus dem Pendlerrechner sollte beim Arbeitgeber bis spätestens 30. September 2014 abgegeben werden! Wer bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat und eine neue Abfrage macht, die ein höheres Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro ergibt, kann eben-

falls bis 30. September 2014 den neuen Ausdruck beim Arbeitgeber abgeben.

Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die höheren Beträge rückwirkend bis 1. Jänner 2014 in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen (sog **Aufrollung**). Alle anderen, die bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abgegeben haben, haben bis 31. Dezember 2014 Zeit, einen neuen Ausdruck aus dem Pendlerrechner beim Arbeitgeber abzugeben.



Ausdrucke aus dem Pendlerrechner mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 gelten nur noch bis 31. Dezember 2014. Ab 1. Jänner 2015 sind nur mehr Ausdrucke mit einem Abfragedatum ab 25. Juni 2014 zu berücksichtigen. ■

## AUS DEM MINISTERIUM

# Neue Details zur Vereinsbesteuerung

Mitte Mai hat das Ministerium rechtzeitig zur Zeltfestsaison einige zusätzliche Detailfragen zu den Vereinsfesten im Rahmen einer Info klar gestellt.

Im Sommer 2013 hat das BMF neue Kriterien für die **Abgrenzung von sog kleinen und großen Vereinsfesten** in die Vereinsrichtlinien aufgenommen. Mit dieser jüngsten Info wurden noch einige Feinheiten geklärt.

### Zum Verpflegungsangebot auf Festen

Die Verpflegung darf ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Diese Voraussetzung ist laut BMF-Info nicht verletzt, wenn daneben ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (zB **Hendllbrater**). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten!

Wird die **gesamte** oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen **Wirt oder einen Caterer** übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich.

### Zu den Unterhaltungsdarbietungen

Unterhaltungsdarbietungen dürfen nach den Vereinsrichtlinien ausschließlich **durch regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler** erfolgen.

Werden Musikgruppen (und ähnliche Künstler) für Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann laut Ministerium in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der **übliche Preis**, den diese Gruppe normalerweise für ihre Auftritte verrechnet, **800 Euro pro Stunde** nicht überschreitet. ■

# Der neue Handwerkerbonus

Seit Anfang Juli gibt es nun den Handwerkerbonus. Was bringt dieser und welche Hürden sind dabei zu nehmen? Einige „Schmankerln“ dazu erfahren Sie in diesem Beitrag.

## Förderantrag

Eines gleich vorweg: Der Förderantrag ist **nicht beim Finanzamt** einzureichen, vielmehr ist der Antrag inklusive aller geforderten Beilagen bevorzugt **per Email** oder Fax **an eine Bausparkassenszentrale** zu senden. Es ist jedoch auch eine Abgabe in einer zum Vertriebsnetzwerk der Bausparkassen gehörenden Filiale oder eine Übermittlung per Post möglich.

## Formelle Voraussetzungen

Ein Ansuchen auf Förderung kann nur von einer natürlichen Person gestellt werden. Pro Kalenderjahr und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann **maximal ein Förderungsansuchen** gestellt werden. Die **Höchstgrenze** der förderbaren Kosten pro Förderungswerber oder Förderungswerberin, Wohneinheit und Kalenderjahr beträgt € 3.000,- (ohne Umsatzsteuer). In einem Ansuchen können mehrere Endrechnungen zur Förderung vorgelegt werden. Übersteigen die eingereichten Kosten die Maximalgrenze, dann wird dieser „Überling“ für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt. Die Kosten für die Arbeitsleistung (inklusive Fahrtkosten) müssen **pro Endrechnung mindestens € 200,-** ohne Umsatzsteuer betragen!

Das Förderungsansuchen muss für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2014 **bis Ende Februar 2015** (für Arbeitsleistungen im Kalenderjahr 2015 bis spätestens Ende Februar 2016) bei der Einreichstelle eingebracht werden und vollständig sein.

Für Anträge betreffend 2014 müssen die Arbeitsleistungen nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 durchgeführt werden. Für Anträge betreffend 2015 dürfen die Arbeitsleistungen frühestens mit 1. Jänner 2015 begonnen werden und müssen bis spätestens 31. Dezember 2015 abgeschlossen sein.

## Sachliche Voraussetzungen

Den Handwerkerbonus gibt es für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen für Maßnahmen in Zusammen-



hang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenen und für eigene Wohnzwecke genutztem Wohnraum sowie dessen Außenhaut (zB Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Fensteraustausch, Austausch von Bodenbelägen, Wandtapetenerneuerung, Malerarbeiten, Installationen).

Gefördert werden **nur Kosten für die reine Arbeitsleistung inklusive Fahrtkosten**, nicht hingegen die Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (zB Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) oder Entsorgungskosten.

## Nicht förderbar sind

- Arbeitsleistungen zur Neuschaffung oder Erweiterung von bestehendem

Wohnraum (zB auch Neuanlage einer Terrassenüberdachung, Neuanlage von Verglasungen einer Loggia oder von Pergolen, wenn damit eine Erweiterung von Wohnraum stattfindet).

- Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen außerhalb des eigentlichen Wohnraumes (zB Garagen, Einfriedungen, Pools sowie im Einreichzeitraum nicht zu Wohnzwecken genutzte Keller-, Dachboden-, Lagerräume).
- Aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführte Arbeitsleistungen (zB Schornstein-Kehrarbeiten).
- Gutachten (zB Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Energieausweise).
- Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (zB Strom, Gas, Wasser, Heizung).

**Hinweis: Viele wichtige Infos und auch den Förderantrag finden Sie im Internet unter [www.handwerkerbonus.gv.at](http://www.handwerkerbonus.gv.at)** ■

## Reglementierte Gewerbe

Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, welche durch Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes befugt sind. Dazu gehören jedenfalls:

- Tischler und Drechsler; Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Dachdecker; Spengler
- Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Tapezierer; Stukkateure und Trockenausbauer
- Bodenleger; Keramiker; Platten- und Fliesenleger; Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
- Gas- und Sanitärtechnik; Heizungstechnik; Lüftungs-, Kälte- und Klimatechnik
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
- Kunststoffverarbeitung
- Hafner
- Rauchfangkehrer
- Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik; Kommunikationselektronik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung; Schädlingsbekämpfung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
- Baumeister, Ingenieurbüros (planende und beratende Ingenieure)

## DER AKTUELLE RICHTERSPRUCH

# Schätzung im Gastgewerbe bei Schwarzeinkäufen

Gerade im Gastgewerbe kommt es infolge von Betriebsprüfungen immer wieder zu sog. „Zuschätzungen“, wenn der Prüfer nicht verbuchte Wareneinkäufe festgestellt hat. Der vorliegende Fall ist einer von vielen ähnlich gelagerten.

Ein Restaurantbetrieb wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung kontrolliert. Der Prüfer stellte Einkäufe beim Großhandelsunternehmen „M“ fest, die nicht im Rechnungswesen verbucht wurden. Diese „Schwarzeinkäufe“ machten rund 20 % des gesamten Wareneinkaufes aus. Den aufgrund dieser Feststellung berichtigten Wareneinkauf multiplizierte der Prüfer mit einem Rohaufschlagskoeffizienten und ermittelte auf diese Weise Hinzuschätzungsbeträge an steuerpflichtigen Umsätzen.

Gegen diese Bescheide erhob der Gastronom das Rechtsmittel und beschwerte sich über die Art der **Zuschätzung**, weil der Prüfer als **Rohaufschlagskoeffizienten** 4,5 verwendet hat, sich aber aus der Einzelkalkulation der Speisen ein Effizient von nur 3,6 ergebe. Der Prüfer entgegnete lediglich, dass sich der höhere Koeffizient aus den abgegebenen Steuererklärungen ergebe.

Die Rechtsmittelinstanz urteilte schließlich, dass die abgabenbehördliche Befugnis zur Schätzung überhaupt nicht zu bezweifeln sei. Ist eine Schätzung zulässig, so steht die Wahl der anzuwendenden Schätzungsmethode der Abgabenbehörde frei. Jedoch muss das Schätzungsverfahren einwandfrei abgeführt werden, die zum Schätzungsergebnis führenden Gedankengänge schlüssig und folgerichtig sein und das Ergebnis mit der Lebenserfahrung in Einklang stehen.

Im Ergebnis hat die Berufungsinstanz die Schätzungsbescheide des Finanzamtes mit folgender Begründung aufgehoben: Obwohl der Gastronom Einwendungen zur Ableitung des Schätzungsergebnisses in substantiiert Weise vorgetragen hat, unterlässt die Behörde im angefochtenen Bescheid zur Gänze eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen. ■

## Grunderwerbsteuergesetz beschlossen

In der letzten Ausgabe wurde die per 1. Juni geplante Novelle erläutert. Das Gesetz wurde so beschlossen, wie im letzten Heft dargestellt.

Die damaligen Ausführungen basierten lediglich auf einen Gesetzesentwurf. Die endgültige Fassung brachte aber keine Abweichungen mehr, so dass es zu keinen Änderungen mehr gekommen ist, über die berichtet werden müsste.

Letztlich brachte die Novellierung im engsten Familienkreis mitunter sogar steuerlich günstigere Situationen als nach der alten Rechtslage. Die Bemessungsgrundlage und der Steuersatz sind davon abhängig, ob ein Erwerb im engsten Familienverband stattfindet oder außerhalb desselben.

Zum **engsten Familienverband** gehören nun der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte (aber nur dann, sofern ein gemeinsamer Hauptwohnsitz), ein Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind.

Der Steuersatz beträgt für diesen Personenkreis weiterhin **2 %** (anstatt 3,5 % Normalsteuersatz) und als Bemessungsgrundlage dient ebenfalls weiterhin grundsätzlich der **3-fache Einheitswert**. ■

## IBAN & BIC

# SEPA – Single Euro Payment Area ab 1. August

Der SEPA-Start war ursprünglich für Anfang Februar geplant, aufgrund von Protesten aber verschoben worden. Mit 1. August ist es nun endgültig so weit.

Die meisten Unternehmen waren bereits vor dem ursprünglichen Starttermin gut gerüstet. Seither wird der Großteil des Zahlungsverkehrs bereits im SEPA-Format durchgeführt.

Ab dem 1. August 2014 müssen neue Kontonummern nach dem IBAN-Standard verwendet werden. Am auffälligsten ist die neue Kontoangabe mit dem 22stelligen **IBAN-Code**: Dieser besteht aus einer Prüfziffer, dazu die altbekannte Bankleitzahl und die Kontonummer.

**Praxistipp:** Wenn Sie den IBAN in 4er Blöcken angeben, wird dieser leicht lesbar (zB AT36 0001 1234 5678 0000 1234).

Und noch ein Hinweis: Im inländischen Zahlungsverkehr ist die Angabe des IBAN ausreichend. Den BIC benötigen Sie zusätzlich bei grenzüberschreitenden Zahlungen – aber nur bis Jahresende 2015. ■